

Schweizerisches Bundesblatt.

42. Jahrgang. III.

Nr. 31.

26. Juli 1890.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.

Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Kreisschreiben

des

Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend die Verordnung vom 6. Mai 1890 über das Handelsregister und das Handelsamtsblatt.

(Vom 11. Juli 1890.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Nachdem sich eine Revision der Verordnung über Handelsregister und Handelsamtsblatt vom 29. August / 7. Dezember 1882 schon längst als wünschbar erwiesen hat, ist dieselbe durch Annahme des Bundesgesetzes zur Ergänzung der Bestimmungen des Obligationenrechtes über das Handelsregister, vom 11. Dezember 1888, nothwendig geworden.

Wir haben infolge dessen unterm 6. Mai 1890 eine neue Verordnung über Handelsregister und Handelsamtsblatt erlassen.

Diese neue Verordnung nimmt auf die in der Praxis seit 1883 zu Tage getretenen Bedürfnisse, auf das zitierte Bundesgesetz vom 11. Dezember 1888 und auf das Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs Rücksicht.

Es kann selbstverständlich nicht unsere Aufgabe sein, jeden einzelnen Punkt, in welchem die neue Verordnung von den bisherigen Vorschriften abweicht, hervorzuheben. Immerhin glauben wir, nicht unterlassen zu dürfen, Sie auf folgende Bestimmungen besonders aufmerksam zu machen:

1. *Kantonale Inspektionen.* Durch Absatz 3 des zweiten Artikels ist den kantonalen Aufsichtsbehörden die Pflicht auferlegt, die Geschäftsführung der einzelnen Registerbüreaux alljährlich minde-

stens einmal zu prüfen oder durch eine von ihnen bezeichnete Amtsstelle prüfen zu lassen. Wir sahen uns zu dieser Anordnung veranlaßt, weil leider eine große Zahl von Registerbüreaux durchaus nicht ordnungsmäßig verwaltet werden und die Bundesbehörden zu ihrem Bedauern nicht in der Lage sind, jährlich mehr als einen kleinen Bruchtheil der 113 Büreaux zu inspizieren.

In gleichem Maße ist durch das mit dem Handelsregister in so enger Beziehung stehende Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs den kantonalen Aufsichtsbehörden die Pflicht auferlegt, die Geschäftsführung der Betreibungs- und Konkursämter zu prüfen.

II. *Stellvertretung der Registerführer.* Die Kantonalbehörden werden durch Art. 2 angehalten, für jeden Registerführer einen ständigen Stellvertreter zu bezeichnen. Es ist dies absolut nothwendig, wenn bei Verhinderung des Registerführers keine Stockung in der Geschäftsbesorgung eintreten soll, was bisher leider häufig der Fall war.

Wir ersuchen Sie daher, sofern bis jetzt bei Ihnen für die Stellvertretung noch nicht gesorgt sein sollte, zur Einführung derselben das Nöthige anzuordnen und hierüber spätestens auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der revidirten Verordnung unserm Justiz- und Polizeidepartemente Mittheilung machen zu wollen.

III. *Eintragungspflicht.* Art. 3 des Bundesgesetzes zur Ergänzung der Bestimmungen des Obligationenrechts über das Handelsregister (vom 11. Dezember 1888) verlangt vom Bundesrathe, daß er die erforderlichen Verfügungen treffe, damit die Verpflichtung zur Eintragung in das Handelsregister überall gleichmäßig erfüllt werde. Dieser Aufgabe sucht Art. 13 der Verordnung gerecht zu werden. Es sind in demselben bestimmte Normen betreffend die Eintragungspflicht aufgestellt.

Die Gewerbe, welche Kauf und Verkauf vermitteln, Geld-, Wechsel-, Effekten- oder Börsengeschäfte betreiben oder vermitteln, die Beförderung von Personen, Sachen etc. übernehmen, Stellenvermittlungsbüreaux, Pfandleihanstalten u. dgl. führen, oder das Versicherungsgeschäft betreiben (Art. 13, Ziffer 1, litt. b, c, d, e, f), unterliegen ihrer Natur nach der Eintragungspflicht; für sie war es daher nicht nöthig, diesfalls ein besonderes Merkmal aufzustellen.

Dagegen besteht ein solches Bedürfniß mit Bezug auf die übrigen in Art. 13 aufgeführten Gewerbe. Wir haben nun für dieselben eine gewisse Grenzlinie gezogen, indem wir als eintragungspflichtig erklären:

- 1) die Handelsgewerbe, die sich mit dem Ein- und Verkauf von Gegenständen befassen (Verordnung Art. 13, Ziffer 1, litt. a), wenn der durchschnittliche Werth ihres Waarenlagers mindestens Fr. 2000 und ihr Jahresumsatz (die jährliche Roheinnahme) mindestens Fr. 10,000 beträgt;
- 2) die Fabrikations- und anderen nach kaufmännischer Art betriebenen Gewerbe (Art. 13, Ziffer 2, und Ziffer 3, litt. a bis d), die kein Waarenlager halten, wenn ihr Jahresumsatz oder der Werth ihrer jährlichen Produktion Fr. 10,000 erreicht.

In der bezeichneten Weise scheint uns die dem Bundesrathe durch Art. 3 des Bundesgesetzes vom 11. Dezember 1888 übertragene Aufgabe für einstweilen am besten gelöst zu sein.

IV. *Eintheilung des Handelsregisters.* Gemäß Art. 12 zerfällt das Handelsregister in drei Abtheilungen: das Hauptregister, das besondere Register und das Register der nichtkaufmännischen Prokuren.

Die Dreitheilung enthält gegenüber dem bisherigen Zustande nur scheinbar eine Aenderung; es wird sich dies aus unsern Ausführungen zu Ziffer X, betreffend das Register der nichtkaufmännischen Prokuren (Register C), ergeben.

V. *Alphabetisches Personenverzeichnis.* Art. 39 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs macht es nothwendig, daß neben dem bisher geführten alphabetischen Nachschlageverzeichnis zum Firmenbuch und dem alphabetischen Buche des besondern Registers noch ein Verzeichniß sämmtlicher im Firmenbuche eingetragener Personen geführt wird. Das Verzeichniß soll den vollen Namen, den Heimat- und Wohnort der betreffenden Personen enthalten, ebenso ihre Firma und die Eigenschaft, in welcher sie eingetragen sind. Dabei ist in einer besondern Rubrik anzugeben, ob die betreffenden Personen der Konkursbetreibung (d. h. für gewöhnliche Forderungen der ordentlichen Konkursbetreibung, für Wechselforderungen der Wechselbetreibung) unterliegen (Art. 16, litt. b). Wenn eine Person in Wegfall kommt, so ist auch das Datum vorzumerken, unter welchem die Löschung durch das Handelsamtsblatt publizirt wurde. Es ist dies mit Rücksicht auf Art. 40 des Betreibungs- und Konkursgesetzes unerläßlich, damit an Hand der Kontrolle die halbjährige Frist berechnet werden kann, innerhalb welcher die betreffende Person nach der Löschung noch der Konkursbetreibung unterliegt. Das Justiz- und Polizeidepartement wird ein Formular für dieses Verzeichniß entwerfen und Ihnen zu Handen der Registerbüreaux mittheilen.

Wie von den neuen Verzeichnissen, so sind auch von den schon laut Art. 11 der bisherigen Verordnung geführten alphabetischen Verzeichnissen der im Hauptregister (A) eingetragenen Firmen Abschriften herzustellen. Diese Verzeichnisse selbst sind zu bereinigen, d. h. alle gelöschten Firmen in denselben mit rother Tinte durchzustreichen. Auch ist von nun an bei jeder gestrichenen Firma der Tag anzugeben, an welchem die Streichung durch das Handelsamtsblatt veröffentlicht wurde.

- Auch von den Verzeichnissen der im besonderen Register (B) eingeschriebenen Personen müssen Abschriften angefertigt werden.

Die Abschriften dieser 3 Verzeichnisse sind in so viel Exemplaren anzufertigen, als nothwendig ist, um sämtliche Schuldbetreibungsämter damit versehen zu können. Indessen müssen nur diejenigen Personen und Firmen aufgenommen werden, welche nicht schon vor dem 1. Juli 1891 gestrichen sein werden. Bei allen Firmen oder Namen, die nach dem 1. Juli 1891 gestrichen werden, ist das Publikationsdatum der Streichung vorzumerken.

Bis zum 31. Dezember 1891 sind die Doppel dieser Verzeichnisse von den Registerbüreaux bereit zu halten, damit sie sofort mit dem Inkrafttreten des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes den Schuldbetreibungsämtern zur Verfügung gestellt werden können. Vom 1. Januar 1892 ab liegt die Nachführung den Schuldbetreibungsämtern ob, welchen zu diesem Zwecke das Handelsamtsblatt zugestellt wird (Art. 48 der Verordnung über Handelsregister und Handelsamtsblatt).

VI. *Natur des Geschäftes und Geschäftslokal.* Nach den bisherigen Vorschriften hatten die Registerführer Angaben über die Natur des Geschäftes und das Geschäftslokal nur auf Verlangen der Anmeldenden einzutragen. Art. 21, Abs. 4, macht diese Angaben nunmehr obligatorisch. Wenn auch dieselben durch das Gesetz nicht direkt verlangt werden, so darf man sie dennoch nicht in das Belieben der Anmeldenden stellen. Thatsächlich ist die Angabe der Geschäftsart ein wichtiger Bestandtheil der Eintragung und wurde bisher nur äußerst selten unterlassen. Wo es absichtlich geschah, mögen die Beweggründe kaum ganz lautere gewesen sein. Uebrigens dreht sich die Frage der Eintragungspflicht im Grunde genommen eben um die Natur des Geschäftes; in vielen Fällen verlangt das Gesetz ausdrücklich deren Angabe (Aktiengesellschaft, Genossenschaft). Das Geschäftslokal muß schon mit Rücksicht auf eine allfällige Betreibung angegeben werden.

VII. *Genossenschaftsverzeichnisse.* Art. 24 regelt das Verfahren bei Einschreibung und Streichung von Mitgliedern von Ge-

nossenschaften mit persönlicher und solidarischer Haftbarkeit. Die bisherigen Vorschriften enthielten nur Angaben über die Einrichtung des bezüglichen Buches, sprachen sich aber über die Art des Vorgehens bei den Einschreibungen selbst und über die Behandlung der Belege gar nicht aus.

VIII. *Zwangseintragungen.* Die Art. 25, 26 und 27 stellen bindende Vorschriften auf hinsichtlich des Verfahrens gegen widerpenstige Eintragspflichtige und hinsichtlich der Zwangseintragungen im Sinne des Art. 2 des Ergänzungsgesetzes vom 11. Dezember 1888.

IX. Zu den im Art. 28 gegenüber den frühern Bestimmungen über die Löschungen von Amtes wegen enthaltenen Neuerungen ist Folgendes zu bemerken:

1) *Löschungen von Amtes wegen.* Durch den Nachsatz bei Ziffer 2: „oder vom Registerführer dazu angehalten werden konnten“ werden die Registerführer neuerdings angewiesen, die Säumigen zur Erfüllung der durch Artikel 866 O. R. aufgestellten Pflicht zur Anmeldung des Erlöschens einer Firma anzuhalten, was diese Beamten zufolge Art. 875 O. R. von Amtes wegen thun sollen. Die Löschung von Amtes wegen ist ein Hilfsmittel, das Register von todten Firmen zu reinigen, das erst dann zur Anwendung kommen soll, wenn die Löschungspflichtigen aus irgend welchen Gründen (Abwesenheit etc.) nicht zur Löschung gezwungen werden können.

Gemäß Art. 864 O. R. (Art. 25 der Verordnung) kann gegen eine Person, welche verpflichtet ist, eine das Handelsregister betreffende Thatsache anzumelden, durch Anwendung von Ordnungs-
bußen Zwang ausgeübt werden. Der Registerführer soll daher nicht unthätig zuwarten und erst dann einschreiten, wenn der Grund zur Löschung von Amtes wegen bereits vorliegt. Er soll vielmehr dafür sorgen, daß der Fall der amtlichen Streichung im Sinne des Art. 28, Ziffer 2, der Verordnung nur äußerst selten vorkomme.

2) *Mitwirkung der Gemeindebehörden.* Zu diesem Zwecke müssen sich die Registerführer allerdings in nähere Beziehung zu den Gemeindebehörden setzen, damit ihnen dieselben über Niederlassung und Wegzug von Personen, welche dem Handelsstande angehören, jeweilen rechtzeitig Mittheilung machen. In vielen Fällen werden freilich die kantonalen Oberbehörden den Gemeindeorganen strikte Weisung hierüber geben müssen, denn das Entgegenkommen der Gemeindebehörden ließ in dieser Hinsicht bisher an manchen Orten viel zu wünschen übrig.

Es versteht sich von selbst, daß die Vorschrift des Art. 28, die Löschung sei nach Verfluß eines Jahres von Amtes wegen vorzunehmen, nicht wörtlich ausgelegt werden darf. Es ist ja möglich, daß ein Registerführer trotz aller Vorsicht erst dann vom Tode oder Wegzuge eines Firmainhabers Kenntniß erhält, wenn seit dem Eintritt jener Thatsache bereits ein Jahr verstrichen ist. Er darf dann nicht sofort zur amtlichen Löschung schreiten, vielmehr soll er sich vorher vergewissern, ob wirklich keine anmeldungspflichtige Person auffindbar ist (Art. 866 O. R.), von der die Anmeldung zur Löschung erzwungen werden kann.

3) *Löschung infolge gerichtlichen Urtheils.* Art. 21, Ziffer 3, der bisherigen Verordnung lautete:

„Die Löschung eingetragener Firmen geschieht von Amtes wegen, wenn ein gerichtliches Urtheil die Löschung ausgesprochen hat (Art. 24).“

Nach Art. 28, Ziffer 4, der neuen Verordnung kann die Löschung infolge gerichtlichen Urtheils nur noch dann von Amtes wegen erfolgen, wenn das Urtheil von einem Dritten gegen eine Firma erwirkt wurde (also z. B. gemäß Art. 898, 710, 876 O. R.). In den Fällen nämlich, wo die Mitglieder von Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften zum Zwecke der Lösung des Gesellschaftsverhältnisses die Gerichte anrufen und die Löschung einer Firma durch gerichtliches Urtheil ausgesprochen wird, liegt kein Grund vor, die Löschung von Amtes wegen und gebührenfrei vorzunehmen. Hier hat kein Dritter ein Interesse an der Löschung, sondern lediglich der ob-siegende Gesellschafter, der auf Grund des Urtheils, gegen Erlegung der ordnungsgemäßen Gebühren, ohne Mitwirkung des oder der übrigen Gesellschafter, die Streichung verlangen kann.

X. *Register C.* Scheinbar neu ist das Register „C“. Dasselbe ist aber nichts Anderes als das schon in der frühern Verordnung in Art. 16 erwähnte Heft für Prokuraertheilungen im Sinne des dritten Absatzes des Art. 422 O. R. Der Umstand, daß dieses Register bisher irrtümlicher Weise von sehr vielen Registerbüreaux für Eintragung von kaufmännischen Prokuraertheilungen im Sinne des Art. 422, Abs. 1 und 2, verwendet wurde, welche indessen im Firmenbuche, bei der Firma, von welcher sie ertheilt sind, in der Rubrik „Bevollmächtigungen“ eingeschrieben werden müssen, machte es nothwendig, dasselbe in der revidirten Verordnung besonders zu behandeln (Art. 12, 36 und 37).

XI. *Gebühren.* Hinsichtlich der Gebühren mußten einige Aenderungen getroffen werden:

1) *Einzelfirmen.* Die bisherige Verordnung enthält keine Bestimmungen über die für Aenderungen bei Einzelfirmen zu beziehenden Gebühren. Es beruhte dies lediglich auf einer Auslassung. Man sieht nicht ein, weshalb Aenderungen bei Einzelfirmen gebührenfrei stattfinden sollten, wie es nach der bisherigen Verordnung hätte scheinen können. Für diese Aenderungen (Domizilwechsel des Inhabers, Aenderung des Geschäftslokales oder der Natur des Geschäftes, Verlegung des Geschäftssitzes an einen andern Ort desselben Registerbezirkes, u. dgl. m.) wurden seit bald 5 Jahren übungsgemäß stets Gebühren erhoben. In Art. 38 wird diese Gebühr nunmehr auf Fr. 3 fixirt.

2) *Vorstandsmitglieder von Genossenschaften.* Hinsichtlich der Vorstandsmitglieder von Genossenschaften waren Ausnahmebestimmungen zu treffen. Gemäß Art. 696 O. R. müssen sämtliche Mitglieder der Vorstände von Genossenschaften in das Handelsregister eingetragen werden, und zufolge Art. 861 O. R. sind auch die Veränderungen im Personalbestand der Vorstände einzutragen. Da nun die Amtsdauer in der Regel nur eine kurze ist, und die Vorstände gewöhnlich aus einer verhältnißmäßig großen Zahl von Personen zusammengesetzt sind, so werden die (zum weitaus größten Theil bäuerlichen Verhältnissen dienenden) Genossenschaften durch die Eintragungen finanziell unverhältnißmäßig stark belastet. Nach den bisherigen Bestimmungen über die Gebühren waren für derartige Eintragungen Fr. 5 pro Person zu berechnen. Durch die Praxis wurde allerdings die Erleichterung geschaffen, daß in allen Fällen, wo sich bei Anwendung dieser Taxe eine höhere Summe als die für Aenderungen im Allgemeinen vorgesehenen Gebühren (Fr. 10, 25 oder 50) ergeben hätte, diese letztere bezogen wurde. Die erhobenen Gebühren überschritten daher in der Regel den Betrag von Fr. 10 nicht. Allein auch diese Summe erscheint zu hoch.

Wir haben daher für die Eintragung von Personaländerungen in den Vorständen von Genossenschaften, ohne Rücksicht auf die Personenzahl, eine einheitliche Gebühr von Fr. 5 vorgesehen. Es ist also bei derartigen Eintragungen keine Rücksicht mehr darauf zu nehmen, ob eine oder mehrere Personen wechseln und ob dieselben befugt seien, die rechtsverbindliche Unterschrift Namens der Genossenschaft zu führen.

Wir haben nichts dagegen einzuwenden, wenn Sie Ihre Registerführer anweisen, schon jetzt und nicht erst auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Verordnung, nach diesem Grundsatz zu verfahren.

3) *Aenderungen bei Vereinen.* Wie bei den Genossenschaften, so können auch bei den Vereinen für Aenderungen in der Vertretung nicht die für Löschungen und Eintragungen von Bevollmächtigungen bestimmten Gebühren gefordert werden. Die bisher befolgte Praxis, hiefür eine einheitliche Gebühr von Fr. 3 zu erheben, ist durch die neue Verordnung sanktionirt.

4) *Mitgliederverzeichnisse von Genossenschaften.* Die Gebühr für die Nachführung der Mitgliederverzeichnisse von Genossenschaften (Art. 702 O. R.) betrug bisher Fr. 1 bis 5. Es war dabei dem Ermessen der Registerführer oder deren Aufsichtsbehörden anheingestellt, zu bestimmen, wie die Gebühr innerhalb dieser Grenzen für den einzelnen Fall zu berechnen sei. Um das diesbezügliche Verfahren zu einem einheitlichen zu machen und gleichzeitig den Anforderungen der Billigkeit Rechnung zu tragen, haben wir diese Bestimmung dahin abgeändert, daß für je zehn einzuschreibende oder zu löschende Namen oder für Bruchtheile einer Serie von 10 Personen Fr. 1 zu beziehen ist. Damit ist, kaum mit Unrecht, das Maximum von Fr. 5 beseitigt.

5) *Löschungen und Aenderungen in Verbindung mit Neueintragungen.* a. Eine Löschung oder Aenderung, die mit einer Neueintragung verbunden ist, soll künftig nur dann gebührenfrei stattfinden, wenn beide Vorgänge in einem und demselben Register zur Eintragung gelangen können. Wenn die Neueintragung (z. B. beim Domizilwechsel) in einem andern Registerbezirk stattfinden muß als die Löschung, so sind sowohl die Eintrags- als die Lösungsgebühren zu entrichten. Zu einem andern Verfahren liegt kein Grund vor, da in jedem der beiden Register Eintragungen und über beide Eintragungen Publikationen erfolgen müssen.

b. Beim Aufhören einer Firma infolge Uebergangs des Geschäftes auf eine andere Firma kann die Löschung nur dann gebührenfrei stattfinden, wenn Aktiva und Passiva der gelöschten Firma von der neuen Firma übernommen werden. In jedem andern Falle existirt kein innerer Zusammenhang zwischen den beiden Firmen und daher auch kein Grund zur Ermäßigung der zu entrichtenden Gebühren.

Indem wir Sie ersuchen, die nöthigen Anordnungen zur Einführung der revidirten Verordnung treffen und dem Justiz- und Polizeidepartemente im Sinne der Ziffer II dieses Kreisschreibens rechtzeitig Mittheilung machen zu wollen, benutzen wir den Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns dem Machtschutze Gottes zu empfehlen.

Bern, den 11. Juli 1890.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

L. Ruchonnet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



**Kreisschreiben des Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend die
Verordnung vom 6. Mai 1890 über das Handelsregister und das Handelsamtsblatt. (Vom
11. Juli 1890.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1890
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	31
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.07.1890
Date	
Data	
Seite	1113-1121
Page	
Pagina	
Ref. No	10 014 897

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.